

Nichtöffentliche Sitzung der 62. Kammer

des Sozialgerichts Dortmund

58097 Hagen, Heinitzstraße 42, Landgericht, 3. Etage, Saal 366

Dienstag 15.05.2012

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht **Dr.**

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 127 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 62 AS 645/11

Az.: S 62 AS 1261/11

Az.: S 62 AS 2685/11

Mat. Z. K.		Rücksprache		Wiedervorlage	
Rechtsschutz GmbH					
25. MAI 2012					
Erledigt		Fristen + Termine		Bearbeitet	

**Niederschrift
in dem Rechtsstreit**

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX 58706 Menden

Kläger

Prozessbevollmächtigte: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 4981-35520BG XXX K 143/11, K 225/11
und K 391/11

Beklagter

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts erscheinen:

Der Kläger,

der Prozessbevollmächtigte des Klägers,
Vollmacht Blatt 14 der Gerichtsakte S 62 AS 645/11,
Vollmacht Blatt 6 der Gerichtsakte S 62 AS 1261/11,
Vollmacht Blatt 5 der Gerichtsakte S 62 AS 2685/11,

für den Beklagten Frau E
unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte .Generalterminsvollmacht

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert, zunächst zu den Verfahren **S 62 AS 645/11** und **S 62 AS 1261/11**.

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärt der Kläger:

„Es wurde bei mir eine neue Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt im Januar 2012 abgeschlossen. Soweit ich das überblicke, hat diese eine Gültigkeitsdauer bis Juli 2012. Mit dem Inhalt dieser Eingliederungsvereinbarung bin ich zufrieden.“

Laut diktiert und genehmigt

Der Vorsitzende weist zu den Verfahren S 62 AS 645/11 und S 62 AS 1261/11 auf das Folgende hin:

Die betreffenden Klagen dürften Aussicht auf Erfolg haben. Nach eindeutiger obergerichtlicher Rechtsprechung schließt bereits der Wortlaut des § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II den Ersatz einer bereits abgeschlossenen und aktuell geltenden Eingliederungsvereinbarung einseitig durch den Leistungsträger mittels Verwaltungsaktes aus (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.03.2012 – L 5 AS 509/11 B ER –; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.01.2012 – L 5 AS 2097/11 B ER –). Die Behörde ist nach Abschluss einer einvernehmlich geschlossenen Eingliederungsvereinbarung vielmehr gehalten, bei Änderung der Verhältnisse nach der Vorschrift des § 59 SGB X vorzugehen, wonach, soweit sich die Verhältnisse nach Abschluss der Eingliederungsvereinbarung geändert haben, die Behörde von dem Kunden Anpassung der Eingliederungsvereinbarung verlangen kann bzw. gehalten ist, mit diesem in Anpassungsverhandlungen einzutreten. Verweigert der Kunde diese Anpassung und ist der Behörde dadurch ein Festhalten an der abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung unzumutbar, kann und muss sie diese Eingliederungsvereinbarung gemäß § 59 SGB X kündigen. Sie kann jedoch nicht diese einvernehmliche Eingliederungsvereinbarung einfach durch Verwaltungsakt neu ersetzen. Selbst wenn die ältere Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt ersetzt worden wäre, könnte eine Ersetzung dieser Eingliederungsvereinbarung durch eine nachfolgende Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt nur unter Beachtung der Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 SGB X erfolgen, wobei nach dem Beschluss des LSG Baden-Württemberg

die Änderung der Verhältnisse auch an der Vorschrift des § 59 Abs. 1 SGB X für öffentlich-rechtliche Verträge orientiert wäre (Beschluss vom 02.08.2011 – L 7 AS 2367/11 ER B –). Aus diesem Grund hat auch die im Verfahren S 62 AS 1261/11 streitgegenständliche Sanktion keinen Bestand, weil sie auf einer rechtswidrig per Verwaltungsakt zustande gekommenen Eingliederungsvereinbarung aufbaut.

Der Vorsitzende legt der Beklagten deshalb nahe, den betreffenden klägerischen Anspruch anzuerkennen.

Der Vorsitzende weist allerdings auch darauf hin, dass mit Aufhebung der Sanktion sich die Eingliederungsvereinbarung gemäß § 39 Abs. 2 SGB X erledigt hat, weil deren Geltungsdauer mittlerweile abgelaufen ist und der Kläger mittlerweile eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen hat bzw. diese per Verwaltungsakt zustande gekommen ist. Rechtswirkungen hat die Eingliederungsvereinbarung vom 13.12.2010 nur im Hinblick auf die – rechtswidrige – Sanktion.

Daraufhin erklärt die Vertreterin des Beklagten:

„Der Beklagte hebt den Sanktionsbescheid vom 01.03.2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.03.2011 auf. Weiterhin erklärt der Beklagte, aus der Eingliederungsvereinbarung vom 13.12.2010 keine Rechte mehr herzuleiten und geltend zu machen.“

Daraufhin erklärt der Bevollmächtigte des Klägers:

„Im Einvernehmen mit dem Kläger nehme ich das Anerkenntnis des Beklagten zur vollständigen Erledigung der Streitverfahren S 62 AS 645/11 und S 62 AS 1261/11 an.“

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt

Nach ausführlicher Erörterung des Verfahrens **S 62 AS 2685/11** erklärt der Bevollmächtigte des Klägers:

„Im Einvernehmen mit dem Kläger nehme ich die Klage in dem Rechtsstreit S 62 AS 2685/11 zurück.“

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt

Für die Richtigkeit vom Tonträger

Dr. XXXXX
Richter am Sozialgericht

XXXXX
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 10:45 Uhr
Ende des Termins: 12:52 Uhr